



# MARKTGEMEINDEAMT EGGELSBURG

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, 5142 Eggelsberg  
 Marktplatz 13, Tel.07748/2255-0, Telefax 07748/6671-73, DVR.033537

003-3-2016 Sg

Eggelsberg, 24.06.2016

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eggelsberg hat am 23.06.2016 TOP 07 nachstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung beschlossen, die gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht wird:

## KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG

### für die Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Eggelsberg

#### I. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Eggelsberg betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007 i.d.F. LGBL.Nr. 90/2013, mit dem Sitz in 5142 Eggelsberg, Marktplatz 9.

#### II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am Ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

1. Die Hauptferien beginnen am 01.08. eines jeden Jahres und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres  
 In den Hauptferien wird bis 2 Wochen vor Beginn des neuen Arbeitsjahres gegen Anmeldung und Nachweis der Berufstätigkeit ein Journaldienst für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte angeboten.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01.
3. Die Osterferien beginnen zu Beginn der Karwoche und enden am Osterdienstag.
4. Die Pfingstferien beginnen am und enden am Pfingstdienstag.

#### III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:

**a.) Krabbelstübengruppe/n**

von Montag bis Donnerstag  
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
am Freitag  
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt.

**b.) Kindergartengruppe/n**

von Montag bis Donnerstag  
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
am Freitag  
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt.  
Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit)  
von 6.45 bis 7.00 Uhr angeboten

2. Der Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **IV. Aufnahme in den Kinderbetreuungseinrichtung**

1. Der Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F für Kinder allgemein zugänglich. In der Kinderbetreuungseinrichtung werden je nach Bedarf alterserweiterte Kinderbetreuungseinrichtungsgruppen mit Kindern ab dem 30. Lebensmonat, mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter und mit Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter geführt.
2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 15.03. bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

#### **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) **Impfbescheinigung**
  - d) **Einkommensnachweis** (für Kinder unter 30 Monate bzw. Schüler) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
  - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern/Erziehungsberechtigten** (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
  4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
  5. Die Marktgemeinde Eggelsberg entscheidet bis zum 15. April eines jeden Jahres über die Aufnahme in den Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechts-träger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeits-suchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
8. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem Oö. KBG voraus.

## V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Für Kinder, die jünger als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß § 27 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.  
Näheres zum Elternbeitrag erhält die Tarifordnung der Marktgemeinde Eggelsberg.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinder-betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Bei Anmeldung zur Krabbelgruppe ist eine Anmeldegebühr als Verwaltungsaufwand zu entrich-ten. Die Gebühr beträgt € 50,00 und ist indexgesichert VPI2016. Die Anmeldegebühr wird bei Konsum abgezogen ansonsten als Verwaltungsaufwand einbehalten.
4. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstube ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Best-immungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

## VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des je-weiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kin-dergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gem. Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kin-dergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kinder-garten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor
  - bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergarten-pflicht besteht.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest ist vorzulegen

## **VII. Abmeldung:**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **VIII. Widerruf der Aufnahme:**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **IX. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme des Kindeswohls.
2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **X. Pflichten der Eltern des Kindes**

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.15 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 7.45 Uhr

im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Eggelsberg meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gem. Punkt 6 c (§3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

4. Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von **erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Person unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung **dürfen** den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.  
Unverträglichkeiten und/oder Allergien sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden und eine entsprechende Arzteinweisung der/des gruppenführenden Pädagogin/en ist von den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres verpflichtend zu organisieren.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Halte(Sammel)stellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.  
Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

## XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich der/die gruppenführende Pädagoge(in) mit der/dem Logopädin(en) über die Diagnose des Kindes austauscht.

## **XII. Zahnärztliche Untersuchungen im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis durch die Eltern/Erziehungsberechtigten eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnärztin/-arzt durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, daraufhin erhalten die Kinder Gutscheine von der Oö. Gebietskrankenkasse zugesendet. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/dem Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Das Datenschutzgesetz 2000 wird von allen beteiligten Organisationen und Personen jederzeit strengstens eingehalten.

## **XIII. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

## **XIV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## **XV. Rechtswirksamkeit**

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 21.04.2015 außer Kraft

Der Bürgermeister:



Kager

angeschlagen am: 24.06.2016  
abgenommen am: 11.07.2016